



Statuten des Schweizerischen Rottweilerhunde-Club

Genehmigt an der GV vom 00.00.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ und ZWECK	2
Art. 1.	Name und Sitz des Vereins	2
Art. 2.	Zweck des Vereins	2
Art. 3.	Zweckverfolgung	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 4.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 5.	Aufnahme	3
Art. 6.	Ehrenmitglieder, Freimitglieder	3
Art. 7.	Veteranen	3
Art. 8.	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 9.	Streichung	4
Art. 10.	Ausschluss	4
Art. 11.	Hinweis auf die Rechtsmittel	5
Art. 12.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 13.	Datenschutz	5
Art. 14.	Jahresbeitrag	6
III.	HAFTBARKEIT	6
Art. 15.	Haftung	6
IV.	ORGANISATION	6
Art. 16.	Organe	6
Art. 17.	Generalversammlung	6
Art. 18.	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 19.	Beschlussfähigkeit und Protokoll der Generalversammlung	7
Art. 20.	Kompetenz der Generalversammlung	7
Art. 21.	Wahl- und Stimmenmehrheit an der Generalversammlung	8
Art. 22.	Zentralkommission	8
Art. 23.	SRC-Zentralvorstand	9
Art. 24.	Beschlussfähigkeit des SRC-Zentralvorstands	9
Art. 25.	Aufgaben des SRC-Zentralvorstandes	9
Art. 26.	Ausschuss für Zuchtfragen (AfZ)	10
Art. 27.	Revisionsstelle	10
Art. 28.	Ausbildung Richteranwälte	10
V.	FINANZEN	11
Art. 29.	Einkünfte	11
VI.	REGIONALGRUPPEN	11
Art. 30.	Gründungsvoraussetzungen	11
Art. 31.	Zweck der Regionalgruppen	11
Art. 32.	Statuten Regionalgruppen	11
Art. 33.	Austritt aus einer Regionalgruppe	11
Art. 34.	Subvention von und Darlehen an Regionalgruppen	11
Art. 35.	Rechtsverbindlichkeit	11
Art. 36.	Durchführung von Anlässen, Generalversammlung	12
Art. 37.	Auflösung von Regionalgruppen	12
VII.	SRC REGLEMENTE	12
Art. 38.	Liste der SRC Reglemente	12
VIII.	STATUTENREVISION	12
Art. 39.	Revision	12
IX.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	13
Art. 40.	Auflösung	13
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 41.	Schlussbestimmungen	13

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1. Name und Sitz des Vereins

Der Schweizerische Rottweilerhunde-Club (abgekürzte Bezeichnung SRC) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Zentralpräsidenten.

Der SRC ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Der SRC ist innerhalb der SKG allein für die Rottweiler-Hunderasse zuständig.

Art. 2. Zweck des Vereins

Der SRC bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Rottweiler in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard Nr. 147 zu fördern;
- b) Die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Rottweiler;
- c) Die Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Die Durchführung von Kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Rottweiler, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Die Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen;
- g) Die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Die Kontaktpflege mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

Art. 3. Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Die Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Die Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Rottweiler;
- c) Den Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Die Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Die Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Die Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Die Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;
- h) Die Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt);
- i) Die Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen;
- j) Die Mitgliedschaft in der International Fédération of Rottweilerfriends (IFR).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen dem SRC und der SKG zuwiderlaufen und die damit den SRC, die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der SRC leitet ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Vorname, Adresse, Wohnort und evtl. E-Mail-Adresse (Stand jeweils 1. Januar) an die SKG weiter, zwecks Berechnung der Beiträge an die SKG für das laufende Jahr. Die Bewirtschaftung dieser weitergeleiteten Personendaten richtet sich nach gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dem Datenschutzreglement der SKG. ¹.

Art. 5. Aufnahme

Bewerber um die Mitgliedschaft haben sich schriftlich oder elektronisch beim Zentralkassier oder beim Zentralpräsidenten zu melden.

Der SRC-Zentralvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6. Ehrenmitglieder, Freimitglieder

Mitglieder, die sich um den SRC besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Zentralkommission, durch die Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern oder zu Freimitgliedern ernannt werden.

Die entsprechenden Bedingungen, die Ehrenabgaben und die Vergünstigungen sind in einem separaten SRC-Reglement umschrieben.

Art. 7. Veteranen

Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre dem SRC angehören, werden auf Antrag des SRC-Zentralvorstandes zu SRC-Veteranen ernannt.

Die entsprechenden Bedingungen, die Ehrenabgaben und die Vergünstigungen sind in einem separaten SRC-Reglement umschrieben.

Die Ernennung zum SKG-Veteranen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der SKG.

¹ Mitglieder, die mit der Weitergabe ihrer Adresse an die SKG nicht einverstanden sind, müssen dies dem SRC-Kassier mitteilen.

Personen, die ihre Daten nicht melden wollen, werden bei der SKG als „No Name“ mit der Adresse des Vereins registriert; auch ohne Eintrittsdatum und somit besteht kein Anrecht auf die Veteranenauszeichnung der SKG.

Art. 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche oder elektronische Erklärung an den Zentralpräsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9. Streichung

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden und verliert dadurch den Status als Vereinsmitglied, wegen:

- a) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SRC;
- b) Übertretung der Statuten oder Reglemente des SRC und/oder der SKG;
- c) Störung des guten Einvernehmens im SRC, trotz Aussprache mit dem SRC-Zentralvorstand;
- d) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SRC und/oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Die Verfehlung muss explizit gegen den SRC gerichtet sein.

Die Streichung erfolgt durch den SRC-Zentralvorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Streichung das rechtliche Gehör zu gewähren.

Gegen die Streichung kann, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides, beim Zentralpräsidenten zuhanden der nächsten SRC-Generalversammlung, Rekurs erhoben werden. Zur Ablehnung des Rekurses ist an der SRC-Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beim Entscheid der SRC-Generalversammlung handelt es sich um den letztinstanzlichen Entscheid des SRC.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Bei Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SRC ist ein Rekurs ausgeschlossen. In diesem Fall ist der Entscheid des SRC-Zentralvorstandes endgültig und bildet den letztinstanzlichen Entscheid innerhalb des SRC.

Eine Streichung ist nur für den SRC verbindlich, nicht aber gegenüber anderen SKG-Sektionen.

Art. 10. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SRC und/oder der SKG;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SRC und/oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des SRC-Zentralvorstands durch die ordentliche Generalversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der an der SRC-Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 30 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Zustellungsnachweis zu eröffnen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu vertreten.

Beim Entscheid der SRC-Generalversammlung handelt es sich um den letztinstanzlichen Entscheid des SRC.

Der Ausschluss zieht die Rechtsfolgen der SKG-Statuten (Art. 20) nach sich.

Ein beschlossener Ausschluss meldet der SRC dem SKG ZV schriftlich. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den SRC in seinen Publikationsorganen und in denjenigen der SKG zu veröffentlichen.

Art. 11. Hinweis auf die Rechtsmittel

Alle letztinstanzliche Entscheide des SRC sind dem Betroffenen begründet, mit einem Zustellungsnachweis und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit deren Eröffnung beim Verbandsgericht der SKG Rekurs erhoben werden kann.

Art. 12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen des SRC und der SKG geregelt.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des SRC und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Mitteilungen an die SRC-Mitglieder erfolgen elektronisch durch ein eigenes SRC-Organ.

Art. 13. Datenschutz

Der SRC führt eine elektronische Mitgliederdatenbank und eine Datenbank über das Zuchtwesen (Hunde, Züchter, Hundebesitzer). Diese Daten, ausser dem jährlich veröffentlichten Zuchtbuch, sind nur Vereinsmitgliedern zugänglich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Durch den SRC können Berichte von Veranstaltungen und Versammlungen in der Presse und in den sozialen Medien veröffentlicht werden. Betroffenen Mitgliedern steht bezüglich ihrer eigenen Daten/Bilder ein Widerspruchsrecht gegen eine Veröffentlichung zu, welches schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden muss und die Nichtveröffentlichung derselben zur Folge hat.

Die Korrespondenz mit den Mitgliedern kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Ausschliesslich schriftliche Kommunikation erfolgt nur auf Ersuchen des Mitgliedes beim Vorstand.

Art. 14. Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind spätestens bis Ende März jeden Jahres zu erheben. Nach dem 31. Oktober eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Die Zentralvorstandsmitglieder sind ausser der Bezahlung von eventuellen Sonderbeiträgen, beitragsfrei. Es steht im Ermessen des SRC-Zentralvorstand, weitere Funktionäre von der Beitragspflicht zu befreien.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht unentschuldigt bis am 30. April des laufenden Jahres nicht nachkommen, sind zu mahnen.

Mitglieder die ihren Jahresbeitrag, trotz Mahnung, bis am 30. Juni nicht bezahlt haben sind vorbehältlich der rechtlichen Geltendmachung des geschuldeten Betrages, gemäss Art. 9 dieser Statuten, von der Mitgliederliste zu streichen.

III. HAFTBARKEIT

Art. 15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SRC haftet nur das Clubvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für die Verbindlichkeiten des SRC, umgekehrt haftet auch der SRC nicht für die Verbindlichkeiten der SKG. Dasselbe gilt für Regionalgruppen des SRC sowie gegenüber anderen Organisationen.

IV. ORGANISATION

Art. 16. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Zentralkommission;
- c) der SRC-Zentralvorstand;
- d) der Ausschuss für Zuchtfragen;
- e) die Rechnungsrevisoren.

Art. 17. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des SRC-Zentralvorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim SRC-Zentralvorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Zentralpräsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Art. 18. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des SRC-Zentralvorstandes oder auf Grund eines, beim SRC-Zentralvorstand schriftlich oder elektronisch eingereichtes, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder, einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 19. Beschlussfähigkeit und Protokoll der Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

Eine Kopie des Generalversammlungs-Protokolls muss spätestens 45 Tage nach der Versammlung auf der Homepage des SRC aufgeschaltet sein, so dass jedes Mitglied davon Kenntnis nehmen kann.

Art. 20. Kompetenz der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Die Wahl der Stimmenzähler;
- b) Die Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte der Funktionäre;
- c) Die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle (Dechargeerteilung an den SRC-Zentralvorstand);
- d) Die Genehmigung des Budgets;
- e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des SRC-Zentralvorstandes.
- g) Die Wahlen:
 - des Zentralpräsidenten;
 - des Zentralkassiers;
 - des Hauptzuchtwarts;
 - der übrigen SRC-Zentralvorstandsmitglieder;
 - der Revisionsstelle;

- allfälliger weitere Funktionäre (z. B. Delegierten für die SKG Delegiertenversammlung, etc.);
 - von SRC-Wesensrichtern;
 - von SKG-Ausstellungsrichtern, SKG-Wesensrichtern und SKG-Leistungsrichtern zu Rottweiler-Spezialrichter für unsere Zuchtveranstaltungen.
- h) Die Abänderung der Statuten;
- i) Die Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern;
- k) Die Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Die Auflösung des Vereins.

Art. 21. Wahl- und Stimmenmehrheit an der Generalversammlung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Die Generalversammlung beschliesst durch einfaches² Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute³ Mehr, im zweiten Wahlgang das relative⁴ Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleibt vorbehalten.

Art. 22. Zentralkommission

Die Zentralkommission besteht aus dem SRC-Zentralvorstand, dem Ausschuss für Zuchtfragen, den Regionalgruppenpräsidenten, den SRC-Ehrenmitgliedern, den SRC-Ausstellungs-, Wesens- und Prüfungsrichtern und den Regionalen Zuchtwarten. Der Vorsitz führt der SRC-Zentralpräsident.

Die Einberufung erfolgt durch den SRC-Zentralvorstand so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal vor der SRC-Generalversammlung beim Beginn einer neuen Amtsperiode. Die Formalitäten der Einladung entsprechen derjenigen des SRC-Zentralvorstands, jedoch ohne Mindestbeteiligung der Mitglieder an der Sitzung.

Die Zentralkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl der Richteranwälter und der Regionalzuchtwarte;
- b) Die Vorschläge an die Generalversammlung zwecks Ernennung von Richtern und Richteranwältern zu SRC-Zuchtrichtern;
- c) Die Vorschläge an die Generalversammlung für die Wahl des Zentralpräsidenten, des Zentralkassiers und des Hauptzuchtwartes.

² Einfaches Mehr hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit.

³ Absolutes Mehr hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Enthaltungen.

⁴ Relatives Mehr hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich.

- d) Die Behandlung und die Beschlussfassung von Zuchtfragen und der Zuchtlenkung dienenden Massnahmen, insofern sie durch das Zuchtreglement dazu ermächtigt ist.
- e) Den Erlass und Revision aller SRC-Reglemente und Vorschriften und Bestimmungen über die Vergabe von Siegertiteln.

Art. 23. SRC-Zentralvorstand

Der SRC-Zentralvorstand besteht aus:

- a) Zentralpräsident;
- b) Zentralkassier;
- c) Hauptzuchtwart;
- d) und weiteren 4 - 6 Mitgliedern, welche die Aufgaben:
 - 1. Vize-Zentralpräsident;
 - 2. Zentralsekretär;
 - 3. Ressortchef Leistungswesen;
 - 4. Ressortchef Ausstellungswesen;
 - 5. Ressortchef Körwesen;
 - 6. Beisitzer und eventuell weitere Ämter übernehmen können.

Einzelne Chargen können zusammengelegt werden.

Die Präsidenten der Regionalgruppen gehören dem SRC-Zentralvorstand vom Amtes wegen an.

Der SRC-Zentralvorstand wird für 3. Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Zentralpräsident, der Hauptzuchtwart und der Zentralkassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der SRC-Zentralvorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 24. Beschlussfähigkeit des SRC-Zentralvorstands

Der SRC-Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. SRC-Zentralvorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Kompetenzsumme für nicht budgetierte Ausgaben wird jeweils im Jahresbudget festgelegt.

Der SRC-Zentralvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25. Aufgaben des SRC-Zentralvorstandes

Die einzelnen Funktionen im SRC-Zentralvorstand sind in einem separaten Dokument umschrieben - welches auf der SRC-Webseite publiziert ist - und umfassen:

- a) Die Anforderung an die Funktion;

- b) Den Zweck der Funktion;
- c) Die Aufgaben und die Kompetenzen.

Dem Zentralpräsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vize-Zentralpräsident vertritt den Zentralpräsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Zentralsekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Zentralkassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 26. Ausschuss für Zuchtfragen (AfZ)

Der Präsident für den Ausschuss für Zuchtfragen (AfZ) wird vom SRC-Zentralvorstand bestimmt.

Der Präsident AfZ, in enger Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart, lenkt die Zuchten in der Schweiz mit dem Ziel die Rottweilerhunde weiter zu verbessern und Erreichtes zu festigen. Als Zuchtziel gilt der bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 des Rottweilers, wobei Wesensverfassung und Anatomie einen gleichen Stellenwert haben.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten AfZ sind:

- a) Die Einberufung der AfZ-Sitzungen und Leitung derselben;
- b) Die Vollziehung der Reglemente;
- c) Den Jahresbericht erstellen zu Hd. der SRC GV;
- d) Den Besuch der wichtigen SRC Zuchtanlässe.

Art. 27. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Revision wird in Absprache mit dem Zentralkassier organisiert und muss von zwei Revisoren durchgeführt werden. Sie prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 28. Ausbildung Richteranwälte

Die Ausbildung und Prüfung der Richteranwälte wird durch ein spezielles Reglement umschrieben, unter Anlehnung an das Richterausbildungsreglement der SKG.

V. FINANZEN

Art. 29. Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Die ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. REGIONALGRUPPEN

Art. 30. Gründungsvoraussetzungen

Der SRC-Zentralvorstand genehmigt in der Schweiz gegründete Regionalgruppen. Für die Gründung einer Regionalgruppe sind zehn SRC-Mitglieder nötig.

Art. 31. Zweck der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen haben den Zweck, grössere Teile der Schweiz in ein Arbeitsgebiet zusammenzufassen um dadurch die in Abschnitt I, Art. 2 + 3 beschriebenen Zwecke zu verfolgen.

Das Gebiet, innerhalb welchem die Gruppen tätig sind, wird vom SRC-Zentralvorstand bestimmt.

Art. 32. Statuten Regionalgruppen

Die Regionalgruppen können über eigene Organe verfügen. Die Organisation richtet sich genau nach dem Aufbau wie in den SRC-Statuten vorgeschrieben. Die Statuten und Reglemente des SRC sind für alle Regionalgruppen verbindlich. Statuten und Reglemente von Regionalgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den SRC Statuten und Reglementen stehen und sind vom SRC-Zentralvorstand zu genehmigen.

Art. 33. Austritt aus einer Regionalgruppe

Austritte, die nur an die Regionalgruppe gerichtet sind, gelten nur für dieselben, nicht aber für den SRC.

Art. 34. Subvention von und Darlehen an Regionalgruppen

Der SRC subventioniert anerkannte Regionalgruppen und kann ihnen, nach Massgabe der Beschlüsse der SRC-Generalversammlung, auch Darlehen gewähren.

Für die finanziellen Kompetenzen tragen die Regionalgruppen die volle Verantwortung. Der SRC übernimmt keinerlei finanzielle Verantwortung der Regionalgruppen.

Art. 35. Rechtsverbindlichkeit

Die Regionalgruppen verkehren rechtsverbindlich nur mit dem SRC-Zentralvorstand und nur direkt mit den Instanzen der SKG oder anderen Sektionen auf Weisung und Auftrag des SRC-Zentralvorstands.

Art. 36. Durchführung von Anlässen, Generalversammlung

Den Regionalgruppen kann die Durchführung von Veranstaltungen, Sonderausstellungen, Prüfungen, Ankörungen, etc. übertragen werden.

Nach der Durchführung einer übertragenen Veranstaltung ist dem SRC-Zentralvorstand innert 30 Tagen schriftlich über den Verlauf und den finanziellen Abschluss Bericht zu erstatten.

Ein Jahresprogramm mit den vorgesehenen internen Veranstaltungen soll dem Zentralpräsidenten zeitlich so zugestellt werden, dass der SRC-Zentralvorstand vor der SRC-Generalversammlung die sich konkurrenzieren Veranstaltungen der Regionalgruppen koordinieren kann.

Auf den gleichen Termin stellt jede Regionalgruppe dem Zentralpräsidenten einen Jahresbericht über das verflossene Vereinsjahr, eine Jahresrechnung mit Revisorenbericht, das neue Jahresprogramm und eine bereinigte Mitgliederliste zu.

Jede Regionalgruppe führt jährlich, spätestens bis am 10. Dezember, eine eigene Generalversammlung durch.

In Angelegenheiten, die den SRC betreffen, haben an der Generalversammlung der Regionalgruppen nur SRC-Mitglieder Stimmrecht.

Art. 37. Auflösung von Regionalgruppen

Der SRC-Zentralvorstand kann auf die Generalversammlung die Auflösung von Regionalgruppen beantragen.

Bei Auflösung einer Regionalgruppe verfällt das ganze Vermögen dem SRC. Ein vorgängiger Aufbrauch des Vermögens für nicht kynologische Zwecke ist unstatthaft.

Der SRC-Zentralvorstand ist berechtigt, Regionalgruppen zu Versammlungen und Beschlussfassungen einzuberufen. Die Mitglieder des SRC-Zentralvorstands haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen und Verhandlungen der Regionalgruppen.

VII. SRC REGLEMENTE

Art. 38. Liste der SRC Reglemente

Der SRC pflegt folgende Reglemente, die die Artikel der Statuten detaillierter ausführen:

- a) Gebühren und Spesenordnung;
- b) Reglement Ernennung Ehrenmitgliedern, Gratulationen, Jubiläen, Todesfälle;
- c) Richterausbildungsreglement;
- d) Stellenbeschreibungen Funktionäre;
- e) Zuchtreglement.

VIII. STATUTENREVISION

Art. 39. Revision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses an einer Generalversammlung, wobei für die Zustimmung mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40. Auflösung

Die Auflösung des SRC kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 00.00.2025 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Versionen der SRC-Statuten.

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Rottweilerhunde-Clubs

Für den Schweizerischen Rottweilerhunde-Club

.....
Der Zentralpräsident des SRC: *Walter Horn*

.....
Der Zentralsekretär: *Markus Lüscher*

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 2025
Namens der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

.....
Der Zentralpräsident der SKG: *Hansueli Beer*